

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00169 vom 12. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00169

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00169 du 12 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00169 del 12 marzo 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Gemäss Art. 22 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) in der bis 31. Dezember 1999 in Kraft gewesenen Fassung wird der Jahresbeitrag vom reinen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit durch eine Beitragsverfugung für eine Beitragsperiode von zwei Jahren festgesetzt. Die Beitragsperiode beginnt mit dem geraden Kalenderjahr (Abs. 1). Der Jahresbeitrag wird in der Regel aufgrund des durchschnittlichen reinen Erwerbseinkommens einer zweijährigen Berechnungsperiode bemessen. Diese umfasst das zweit- und drittletzte Jahr vor der Beitragsperiode (Abs. 2).

Als nächste ordentliche Beitragsperiode gilt jene, für welche das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Teil der nach Art. 22 Abs. 2 AHVV massgebenden Berechnungsperiode bildet, wobei mindestens zwölf Monate der selbständigen Tätigkeit in diese Berechnungsperiode fallen müssen (BGE 113 V 177 mit Hinweisen).

2.2???? Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfugung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügt hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbständigerwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHVrechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 110 V 86 Erw. 4 und 370 f., 106 V 130 Erw. 1, 102 V 30 Erw. 3a; AHI 1997 S. 25 Erw. 2b mit Hinweis).

E. 3

3.1???? Die Parteien stellen in Bezug auf die Beitragsjahre 1995 bis 1997 ?bereinstimmende Antr?ge auf Gutheissung der Beschwerden in dem Sinne, dass das massgebende beitragspflichtige Einkommen jeweils auf Fr. 229'600.-- festzulegen sei (Urk. 1/1-3, Urk. 15 S. 3).

Nach Einsicht in die Vernehmlassung (Urk. 15) sowie in die Steuermeldung betreffend die 28. Veranlagungsperiode vom 31. Januar 2000 (Urk. 16/4) und die Aufstellung ?ber die verf?gten AHV-Beitr?ge (Urk. 16/2) ist festzuhalten, dass die Ermittlung dieses Einkommens im Einklang mit der Rechts- und Sachlage steht und damit nicht zu beanstanden ist. Selbst wenn die Beschwerdegegnerin in den Beitragsjahren 1996 und 1997 an Stelle der gem?ss Aufstellung verf?gten AHV-Beitr?ge von je Fr. 9'338.-- (vgl. Urk. 16/2) bloss Fr. 9'300.-- aufrechnet (Urk. 15 S. 3), ?ndert das am (abgerundeten) massgebenden beitragspflichtigen Einkommen von Fr. 229'600.-- nichts.

Damit ist diesen Parteiantr?gen stattzugeben, und die Beschwerden sind hinsichtlich der Beitragsjahre 1995 bis 1997 in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtenen Nachtragsverf?gungen vom 5. M?rz 2002 aufgehoben werden und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur?ckgewiesen wird zur Neubemessung der Beitr?ge und Verwaltungskosten gest?tzt auf ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 229'600.--.

3.2???? Strittig und zu pr?fen bleibt das f?r die Ermittlung der pers?nlichen Beitr?ge des Beitragsjahres 1998 massgebende Einkommen. Dieses ist unstrittig (vgl. Urk. 1/4 und Urk. 15 S. 3) im ordentlichen Bemessungsverfahren nach Art. 22 Abs. 1 und 2 AHVV in der bis 31. Dezember 1999 in Kraft gewesenen Fassung zu ermitteln, weshalb die in den Jahren 1995 und 1996 durchschnittlich erzielten Einkommen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind.

Nach der ersten Steuermeldung vom 31. Januar 2002 (Urk. 16/3) rektifizierten die Steuerbeh?rden die Angaben am 28. Mai 2002 (Urk. 16/5) und meldeten schliesslich am 22. November 2002 ein f?r die direkte Bundessteuer massgebendes Einkommen von Fr. 264'337.-- f?r das Jahr 1995 und von Fr. 486'341.-- f?r das Jahr 1996 (Urk. 16/8), was ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 375'339.-- ergibt ($(\text{Fr. } 264'337.-- + \text{Fr. } 486'341.--) : 2$). Die aufzurechnenden AHV-Beitr?ge 1995/1996 betragen aufgrund der im Rechte liegenden und unbestritten gebliebenen Aufstellung durchschnittlich Fr. 9'319.-- ($(\text{Fr. } 9'300.-- + \text{Fr. } 9'338.--) : 2$; Urk. 16/2). Damit errechnet sich mit der Beschwerdegegnerin ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 384'658.-- ($(\text{Fr. } 375'339.-- + \text{Fr. } 9'319.--)$).

Das investierte Eigenkapital betrug am 1. Januar 1997 gem?ss rektifizierter Steuermeldung vom 28. Mai 2002 Fr. 2'704'000.-- (Urk. 16/5). Zu Recht hat die Beschwerdegegnerin auch auf diese verbindliche Feststellung der Steuerbeh?rden abgestellt und darauf den Zins von 4,5 % (Art. 9 Abs. 2 lit. f des Bundesgesetzes ?ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG, und Art. 18 Abs. 2 AHVV im Betrag von Fr. 121'680.-- in Abzug gebracht (vgl. Urk. 15 S. 3).

Nach dem Gesagten ist die Festsetzung eines gerundeten beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 262'900.-- f?r das Beitragsjahr 1998 nicht zu beanstanden, weshalb dem diesbez?glichen Antrag der Beschwerdegegnerin stattzugeben ist. Somit ist die Beschwerde hinsichtlich des Beitragsjahres 1998 in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Nachtragsverf?gung vom 5. M?rz 2002 (Urk. 2/4) aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur?ckgewiesen wird zur Neubemessung der Beitr?ge und Verwaltungskosten gest?tzt auf ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 262'900.--.

E. 4

???? Nach ? 34 Abs. 1 des Gesetzes ?ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in Verbindung mit ?? 8 Abs. 3 und 9 Abs. 1 und 3 der Verordnung ?ber die sozialversicherungsgerichtlichen Geb?hren, Kosten und Entsch?digungen hat der obsiegende Beschwerdef?hrer Anspruch auf Ersatz der Prozesskosten. Wenn der Beschwerdef?hrer einen wesentlichen Teilerfolg erzielt, steht ihm der Anspruch auf eine wesentliche Teilverg?tung der Parteikosten zu (BGE 108 V 111 Erw. 3, ZAK 1980 S. 124 Erw. 5).

???????? Lediglich in Bezug auf die angefochtene Nachtragsverf?gung f?r das Beitragsjahr 1998 ist der Beschwerdef?hrer teilweise unterlegen, w?hrend im ?brigen seinen Antr?gen gefolgt wurde. Damit hat er einen wesentlichen Teilerfolg erzielt, weshalb eine K?rzung der Prozessentsch?digung ausser Betracht f?llt.

Unter Ber?cksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses ist die Prozessentsch?digung vorliegend auf Fr. 800.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerden werden in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass die Nachtragsverf?gungen vom 5. M?rz 2002 aufgehoben werden und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, Ausgleichskasse, zur?ckgewiesen wird, damit sie ?ber die Beitr?ge unter Ber?cksichtigung der Verwaltungskosten f?r die Beitragsjahre 1995 bis 1997 auf der Grundlage eines beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 229'600.-- und f?r das Jahr 1998 auf der Grundlage eines beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 262'900.-- neu verf?ge. Im ?brigen wird die Beschwerde hinsichtlich des Beitragsjahres 1998 abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdef?hrer eine Prozessentsch?digung von Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Transcontag AG
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, Ausgleichskasse
- Bundesamt f?r Sozialversicherung

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bez?glich Beitr?ge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.